



**BKM**

Bau Kompetenz München

7. Öffentlichkeitsveranstaltung des Netzwerks

**BAU KOMPETENZ MÜNCHEN**

## Streitlösung ohne Gericht

Die zum 01.07.2013 in Kraft getretenen Änderungen  
der SL-Bau

**RA Prof. Dr. Dieter Kainz**

**Fachanwalt für Bau - und Architektenrecht - Wirtschaftsmediator**

# Die Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL Bau) – 2010-

- In Kraft getreten zum 1. Januar 2010
- Geschaffen und herausgegeben gemeinsam von Deutscher Gesellschaft für Baurecht e.V. und vom Deutschen Beton- und Bautechnik- Verein e.V.
- Die SL-Bau 2010 löste die seit 1909 bestehende Schiedsgerichtsordnung des Betonvereins und das seit 1. Juli 2005 bestehende 3- Säulenmodell mit Mediation, Adjudikation und Schiedsgerichtsverfahren der DGfB ab.

# Präambel ( 1 )

- Die Streitlösungsordnung für das Bauwesen (*SL Bau*) dient der Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten ohne Einschaltung staatlicher Gerichte im Zusammenhang mit Planungs- und Bauleistungen jeder Art, insbesondere Erstellung, Instandsetzung, Modernisierung, Abriss und Rückbau von Bauwerken.
- Mittel hierzu sind die Mediation, die Schlichtung, die Adjudikation und das Schiedsgerichtsverfahren.
- Sie überlässt den Parteien die Wahl, welches Verfahren sie anwenden wollen.

## Präambel ( 2 )

Die SL- Bau ist die erste Streitlösungsordnung für das Bauwesen, in der die 4 bzw. 5 verschiedenen außergerichtlichen Streitlösungs-Verfahrensarten

- Mediation,
- Schlichtung ( mit Schiedsgutachten )
- Adjudikation
- Schiedsgericht

in einem einzigen Werk verbunden sind ( ! )

Für all diese Verfahren gibt es den „**Streitlöser**“.

## Präambel ( 3 )

Die **Mediation** hat zum Ziel, Konflikte am Bau zu verhindern, zu regeln und die Parteien im Streitfall bei deren eigenverantwortlicher und einvernehmlicher Lösung zu unterstützen.

Die **Schlichtung** fördert kooperative Verhaltensweisen der Parteien, indem sie auf eine einvernehmliche Lösung von Streitfragen hinwirkt und zu einem Schlichterspruch führt, dessen Wirksamkeit der Zustimmung der Parteien bedarf.

Auf Antrag der Parteien können im Schlichtungsverfahren Tatsachen verbindlich durch Schiedsgutachten festgestellt werden.

Die **Adjudikation** dient **während der Planungs-und Bauphase** der raschen, die Parteien vorläufig bindenden Entscheidung von Streitigkeiten mit der Möglichkeit der späteren (schieds-)gerichtlichen Überprüfung.

Das **Schiedsgericht** entscheidet rechtswirksam Streitigkeiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs. Hierbei ist auch die Einbeziehung Dritter möglich.

# Präambel ( 4 )

**Die wichtigste Unterscheidung dieser Streitbeilegungsmöglichkeiten auf einen Blick :**

**Mediation :** parteibestimmend, ohne Entscheidungskompetenz des Mediators

**Schlichtung :** nur am Anfang parteibestimmend, dann Entscheidungsvorschlag durch Schlichter ( ohne Bindungswirkung )

**Adjudikation :** nur am Anfang parteibestimmend, dann Entscheidungskompetenz beim Adjudikator ( mit vorläufiger Bindungswirkung )

**Schiedsgericht :** keine Parteibestimmung, vollständige und endgültige Entscheidungskompetenz beim Schiedsgericht.

# Neufassung der Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL Bau) – 2013-

- Die SL-Bau in der Fassung vom 1. Januar 2010 wurde von einer Kommission, bestehend aus Mitgliedern der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V. und des Deutschen Beton- und Bautechnik Vereins e.V. überarbeitet.  
Dies allerdings nur in folgenden Punkten:
  - Vergütung der Schiedsrichter nach Zeithonorar;
  - Ergänzung für die Ersatzbenennung v. Schiedsrichtern
  - Ausdehnung der Verschwiegenheitsverpflichtung auch auf vom Streitlöser beigezogene fachkundige Dritte.
- Die Neufassung der Streitlösungsordnung gilt ab dem 1. Juli 2013.

# Neufassung der Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL Bau) – 2013-

## Neue Vergütungsregelung

### § 8 Vergütung und Auslagen

„Die Vergütung des Streitlösers wird nach Stunden- oder Tagessätzen bemessen. Die Höhe des Stunden- bzw. Tagessatzes und die Auslagenerstattung werden im Vertrag mit dem Streitlöser vereinbart.“



# Neufassung der Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL Bau) – 2013-

**Ergänzung für die Ersatzernennung v. Schiedsrichtern  
durch den DBV**

**§ 32 Abs. 2 Satz 5 und § 33 Abs. 3 Satz 3  
( Ernennung des Dreier-Schiedsgerichts )**

„Lehnt der DBV die Ersatzernennung gegenüber den Parteien schriftlich ab, ist der Schiedsrichter auf Antrag einer Partei durch das Gericht zu bestellen ( § 1035 Abs. 3 ZPO ) „

# **Neufassung der Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL Bau) – 2013-**

**Ausdehnung der Verschwiegenheitsverpflichtung  
auch auf vom Streitlöser beigezogene fachkundige  
Dritte.**

## **§ 2 Allgemeine Grundsätze**

( 5 ) „Die Parteien vereinbaren, soweit Gegenstände der Streitlösung betroffen sind, den Streitlöser sowie von ihm beigezogene fachkundige Dritte nicht als Zeugen oder Sachverständige zu benennen.“

**Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit**

